

Reglement über die Habilitation an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern, gestützt auf Art. 85 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997, beschliesst:

A. Allgemeines

Art. 1

Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät selbständig Lehrveranstaltungen durchführen wollen, müssen sich, unter Vorlegen der erforderlichen Ausweise, beim Dekanat der Fakultät um die Venia docendi bewerben. Diese wird bei ausreichender wissenschaftlicher und didaktischer Qualifikation auf Antrag der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät durch die Universitätsleitung erteilt. Inhaberinnen oder Inhaber einer Venia docendi sind berechtigt, den Titel einer Privatdozentin bzw. eines Privatdozenten zu führen.

Art. 2

Mit der Erteilung der Venia docendi werden Voraussetzungen für eine akademische Laufbahn geschaffen; es besteht aber kein Rechtsanspruch auf einen bezahlten Lehrauftrag oder eine weitere Beförderung.

B. Habilitationsverfahren

Art. 3

Dem Habilitationsgesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) ein von der Fakultät anerkanntes Doktordiplom. Ausnahmsweise kann von einer Einreichung des Doktordiploms abgesehen werden, wenn hervorragende wissenschaftliche Leistungen nachweisbar sind,
- b) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Publikationen, inklusive Dissertation,

- c) als Habilitationsschrift eine wissenschaftliche Arbeit aus dem weiteren Fachgebiet, über welches der (die) Habilitand(in) Lehrveranstaltungen durchzuführen gedenkt. Die Habilitationsschrift kann verschiedene, thematisch verwandte Publikationen beinhalten, die unter massgeblicher Beteiligung der Habilitandin oder des Habilitanden entstanden sind. In diesem Fall muss sie aber durch eine den Zusammenhang darlegende Einleitung und Diskussion ergänzt werden. Die Habilitationsschrift muss als solche gekennzeichnet und in einer der Landessprachen oder englisch abgefasst sein. Die Habilitationsarbeit muss sich deutlich von der Doktorarbeit unterscheiden,
- d) ein allgemein verständliches, umfassendes Autor-Referat der Habilitationsschrift,
- e) ein Curriculum Vitae, inklusive Angaben über auswärtige Forschungsaufenthalte,
- f) eine Beschreibung der bisherigen Lehrtätigkeit sowie einer eventuell absolvierten didaktischen Ausbildung,
- g) eine kurze Kennzeichnung des Gebietes, über das die Habilitandin bzw. der Habilitand Lehrveranstaltungen durchzuführen gedenkt,
- h) die Quittung über die entrichteten Gebühren gemäss Art. 18 dieses Reglementes.

Art. 4

Das Fakultätskollegium ist vom Dekanat über den Eingang eines Habilitationsgesuches zu informieren. Die eingereichten Schriften und Unterlagen stehen den Mitgliedern des Fakultätskollegiums im Dekanat zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Art. 5

Der Fakultätsvorstand prüft das Habilitationsgesuch nach formalen Gesichtspunkten und leitet die Wahl einer Habilitationskommission ein. In dieser Kommission sollen Vertreter(innen) der Fachbereiche sowie je ein(e) Vertreter(in) der Dozenten, Assistenten und Studierenden Einsitz nehmen.

Art. 6

Die Habilitationskommission prüft die eingereichten Unterlagen. Sie holt bei in- und ausländischen Wissenschaftler(inne)n Gutachten über die wissenschaftliche Qualität der Habilitationsschrift und die wissenschaftliche sowie didaktische Qualifikation der Habilitandin bzw. des Habilitanden ein, entscheidet daraufhin über die Zulassung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu einem Probevortrag und schlägt der Fakultät, im Einvernehmen mit der Kandidatin, bzw. dem Kandidaten, eine Umschreibung des Fachgebietes vor, in welchem sie bzw. er berechtigt ist selbständig Lehrveranstaltungen durchzuführen.

Art. 7

Wer zum Probevortrag zugelassen wird, hat der Kommission drei Themen

vorzuschlagen, die so unterschiedlich sein sollen, dass die Breite des angestrebten Lehrgebiets ausgewiesen wird. Die Kommission wählt eines davon als Gegenstand des Probevortrages. Sie hat aber auch das Recht, die Themen zurückzuweisen und neue Vorschläge zu verlangen.

Art 8

- a) Der Probevortrag dient der Beurteilung der fachlichen und didaktischen Fähigkeiten der Kandidatin bzw. des Kandidaten durch das Fakultätskollegium.
- b) Der Probevortrag wird in den Instituten der interessierten Fachgebiete angekündigt und ist öffentlich. Anschliessend an den Vortrag findet eine Diskussion über den Inhalt des Probevortrags und darüberhinausgehend über das weitere Fachgebiet statt.
- c) Die Beurteilungskriterien für den Probevortrag (vgl. Merkblatt Habilitationsvortrag) sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vorgängig durch das Dekanat mitzuteilen.

Art. 9

Das Fakultätskollegium würdigt die fachlichen Leistungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten und beurteilt den Probevortrag sowie die Diskussion. Werden die Leistungen im Hinblick auf eine selbständige Lehrtätigkeit von der Mehrheit der Fakultätsmitglieder positiv beurteilt, umschreibt das Fakultätskollegium das Lehrgebiet und beantragt bei der Universitätsleitung unter Beilegung der Dokumente gemäss Art. 3 b), d), e), f) und g) die Erteilung der Venia docendi und die Ernennung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur Privatdozentin bzw. zum Privatdozenten.

Art. 10

¹Werden entweder die eingereichten Ausweise, der Probevortrag oder die Diskussion vom Fakultätskollegium für ungenügend erklärt, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

²Entscheide der Fakultät betreffend der Beendigung des Verfahrens werden den Kandidatinnen und Kandidaten in der Form einer anfechtbaren Verfügung eröffnet.

C. Status der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten

Art. 11

Nach Erteilung der Venia docendi kann die Dozentin bzw. der Dozent eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein von ihr bzw. ihm zu wählendes Thema halten.

Art. 12

Privatdozenten und Privatdozentinnen, die nicht oder nur teilzeitlich an der Universität Bern angestellt sind, können für ihre Lehrveranstaltungen entschädigt werden.

Art. 13

Ueber die Ankündigung der Vorlesungen soll sich die Privatdozentin bzw. der

Privatdozent im Interesse des Lehrbetriebes mit dem (der) betreffenden Fachvertreter(in) bzw. den Dozentinnen und Dozenten eines Instituts, verständigen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Vorlesungsankündigung durch das Fakultätskollegium.

Art. 14

- a) Die Lehrbefugnis und damit das Recht, den Titel "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" zu führen, kann auf Antrag der Fakultät aberkannt werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber des Titels mit der Universität nicht mehr durch Forschung und Lehre verbunden ist.

Dieser Antrag wird durch die Fakultät in der Regel gestellt, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ohne begründeten Urlaub während vier Semestern von der Venia docendi keinen Gebrauch macht.

- b) Die Venia docendi erlischt mit der Ernennung der Inhaberin oder des Inhabers zur vollamtlichen Professorin oder zum vollamtlichen Professor.

D. Fakultätsübergreifende Habilitationen

Art. 15

Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit einem fakultätsübergreifenden Forschungsbereich, welche an mehreren Fakultäten Lehrveranstaltungen durchzuführen gedenken, müssen ein Gesuch um fakultätsübergreifende Habilitation einreichen, unter Nennung der aus ihrer Sicht beizuziehenden Fakultäten. In diesem Fall wird eine Habilitationskommission mit Mitgliedern aus allen betroffenen Fakultäten, Vertreter(inne)n des Mittelbaus und der Studierenden, gebildet. Die Ernennung der Kommissionsmitglieder erfolgt durch alle betroffenen Fakultäten selbständig. Diejenige Fakultät, bei der das Gesuch eingereicht wurde, wird als federführend für das Geschäft bezeichnet, das Habilitationsverfahren richtet sich nach deren Reglement. Die Habilitationskommission unterbreitet einen Vorschlag, an welchen Fakultäten die Kandidatin bzw. der Kandidat lehrberechtigt sein soll. Die beteiligten Fakultäten sind über den Ausgang des Verfahrens zu informieren und nehmen zu einem allfälligen sie betreffenden Habilitationsantrag Stellung.

Art. 16

Erfolgt eine Habilitation nach Art. 15, so gilt die Venia docendi für alle am Verfahren beteiligten Fakultäten, welche den Antrag an die Universitätsleitung unterstützen. Die Bestimmungen über das Habilitationsverfahren gelten sinngemäss.

E. Umhabilitierung

Art. 17

Für die Umhabilitierung gelten die Bestimmungen für das Habilitationsverfahren sinngemäss. Weist sich die Kandidatin oder der Kandidat über genügende wissenschaftliche Leistungen aus, so empfiehlt die zuständige Fakultät der Universitätsleitung die Umhabilitierung. Die Fakultät beschliesst im Einzelfall über das einzuschlagende Verfahren. Insbesondere kann sie auf die Einreichung einer neuen Habilitationsschrift und auf die Durchführung eines Probevortrags verzichten.

F. Gebühren

Art. 18

Die Habilitationsgebühr beträgt Fr. 600.-.

G. Rechtsmittel

Art. 19

Gegen Verfügungen der Phil.-nat. Fakultät kann bei der Rekurskommission der Universität Bern innert 30 Tagen Beschwerde geführt werden.

Gegen Verfügungen der Rekurskommission kann bei der Erziehungsdirektion innert 30 Tagen Beschwerde geführt werden.

H. Schlussbestimmung

Art. 21

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Universitätsleitung in Kraft und ersetzt dasjenige vom 24. Februar 1993.

Bern, den 6. Mai 1999

Im Namen der Philosophisch-
naturwissenschaftlichen Fakultät:
Der Dekan:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, den

Im Namen der Universitätsleitung:
Der Rektor: